

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Wasser- und Straßenbauverwaltung. 1872-1885 1881**

3 (9.5.1881)

# Verordnungsblatt

für die Verwaltungszweige  
der Oberdirection des Wasser- & Straßen-Baues.

Den 9. Mai

N<sup>o</sup> 3.

1881

Nr. 7454. Die Erwerbung von liegenschaftlichem Eigenthum für die Gr. Bauverwaltung betr.

An sämtliche Wasser- und Straßenbauinspektionen.

Unter Aufhebung der Generalverfügung vom 12. Mai 1874 Nr. 6104 verordnen wir, was folgt:

Wenn Gemeinden zu Straßenneubauten oder zu Straßencorrectionen entweder unentgeltlich oder gegen eine Aversalvergütung das Gelände zu stellen haben, so sind mit denselben Vereinbarungen abzuschließen, nach welchen sich die Gemeinden zur Geländestellung in der Weise verpflichten, daß sie es übernehmen:

1. das ihnen selbst gehörige zur Straßenanlage erforderliche Gelände der Bauverwaltung unentgeltlich zu Eigenthum abzutreten,
2. das zur Straßenanlage erforderliche Gelände anderer Eigenthümer Namens und im Auftrag der Gr. Bauverwaltung lastenfrei für dieselbe zu erwerben und den Kaufpreis aus Gemeindemitteln beziehungsweise aus dem bewilligten Staatszuschuß zu bestreiten.

Die diesbezüglichen Vereinbarungen mit den Gemeinden sind alsdann genügende Vollmacht für letztere, das erforderliche Gelände direkt für die Bauverwaltung zu erwerben. Erforderlichen Falles würde zur Unterzeichnung des Grundbucheintrags für die Bauverwaltung der Gemeindebehörde besondere Vollmacht zugestellt werden können.

In den Kaufverträgen, welche die Gemeinden zum Vollzug obiger Vereinbarungen mit den Geländeeigenthümern abzuschließen haben, ist ausdrücklich zu erwähnen, daß diese Verträge im Namen und Auftrag der Gr. Bauverwaltung für letztere abgeschlossen werden, daß dagegen der Kaufpreis von der Gemeinde bezahlt werden wird.

Hierdurch wird die bisher übliche Ueberweisung des von den Gemeinden erworbenen Ge-

*9. Jupp. J. 1881*



landes an Gr. Bauverwaltung und die Ausnahme eines Ueberweisungsprotokolls, welches in das Grundbuch einzutragen ist, entbehrlich.

Karlsruhe, den 27. April 1881.

### Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Döll.

Nr. 9487. Die Aufstellung und Fortführung der Güterverzeichnisse betr.

An sämtliche Bezirks- und Vermessungsgeometer.

Im Anschlusse an die diesseitige Verordnung vom 1. November 1878 Nr. 21303 (Verordnungsblatt Nr. 10 Seite 43), die Namenshebung der Eigenthümer betr., wird hinsichtlich der Aufstellung und Fortführung der Güterverzeichnisse nachträglich angeordnet, daß zur Erleichterung der späteren Aufstellung der Lagerbücher auch die Grundbuchstellen aus der Besißliste in die Güterverzeichnisse überzutragen und bei der Fortführung zu berichtigen sind und daß zu diesem Zwecke bis auf Weiteres entweder die Colonne „alte Nummer“ oder aber der Rand der 3. Zt. üblichen Impressen für Güterverzeichnisse benützt werden kann.

Karlsruhe, den 30. April 1881.

### Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Rosshirt.

Nr. 8533. Die Inspektions-Chronik betr.

Die Wasser- und Straßenbau-Inspektionen werden hiermit von der unter Ziff. 2 der diesseitigen Verordnung vom 23. März 1864 Nr. 5925 (V.-Bl. Nr. 2) vorgeschriebenen halbjährigen Einsendung von Auszügen aus der Chronik entbunden.

Die Chronik selbst ist nach Vorschrift fortzuführen.

Karlsruhe, den 2. Mai 1881.

### Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Rückert.



### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 17. März 1881 gnädigst geruht, den Oberingenieur Julius Eisenlohr unter Verleihung des Titels „Baurath“ in den Ruhestand zu versetzen.

Mit Erlaß Gr. Handelsministeriums vom 18. März 1881 Nr. 2086 ist Straßenmeister Nikolaus Seiler in Meersburg in den Ruhestand versetzt worden.

Mit Erlaß Gr. Handels-Ministeriums vom 25. März 1881 Nr. 2999 ist Bezirksgeometer Josef Anton Schmutz in Emmendingen nach Maßgabe des Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, seines Dienstes als Bezirksgeometer entlassen worden.

In Folge Entschließung Gr. Handelsministeriums vom 11. April 1881 Nr. 2743 ist Dammmeister August Maurer in Plittersdorf in den Ruhestand versetzt worden.

### Todesfälle.

Straßenmeister Martin Dietrich in Oberkirch ist am 9. März 1881 gestorben.

Straßenmeister Nikolaus Seiler in Meersburg ist am 3. April 1881 gestorben.